

Sitzung vom 27. Oktober 2010

1538. Dringliche Anfrage (PJZ: Konsequenzen aus der Ablehnung und weiteres Vorgehen)

Kantonsrat Josef Wiederkehr, Dietikon, Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und Kantonsrat Thomas Hardegger, Rümlang, haben am 27. September 2010 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Obwohl sich das Stimmvolk des Kantons Zürich am 30. November 2003 mehrheitlich für den Bau eines Polizei- und Justizzentrums ausgesprochen hatte, wurde der vom Regierungsrat beantragte Objektkredit am 20. September 2010 von der Mehrheit des Kantonsrates abgelehnt. Dies ist verhängnisvoll und zieht verschiedene Folgen mit sich: Darunter fallen die bereits entstandenen Kosten für das Projekt PJZ und die Konsequenzen für die weitere Vorgehensweise.

Fragen:

1. Welche Konsequenzen hat die Ablehnung des PJZ für den Kanton Zürich allgemein?
2. Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass genügend Gefängnisplätze zur Verfügung stehen?
3. In welcher Art und Weise könnten die Abläufe der Polizei- und Justizbehörden auch ohne Zusammenlegung effizienter gestaltet werden? Welche weitere Vorgehensweise verfolgt der Regierungsrat?
4. Mit welchen Investitionskosten rechnet der Regierungsrat für die Instandhaltung der heute genutzten Gebäude sowie für den Bau der benötigten Gefängnisplätze und allfälliger weiterer Bauten?
5. Welche rechtlichen Schwierigkeiten könnten aus dem nicht realisierten Landkauf für das PJZ entstehen? Mit welchen Kosten ist zu rechnen?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat weiter vorzugehen bezüglich einer allfälligen Neunutzung des Kasernenareals?
7. Welche rechtlichen Folgen könnten sich aus der Nichtbeachtung des Volkswillens ergeben? Wie gedenkt der Regierungsrat weiter vorzugehen?
8. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat für den Bau allfälliger ähnlicher Grossprojekte?

Auf Antrag der Baudirektion, der Direktion der Justiz und des Innern und der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Josef Wiederkehr, Dietikon, Carmen Walker Späh, Zürich, und Thomas Hardegger, Rümlang, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für die betroffenen Einheiten (Strafverfolgungsbehörden, Justizvollzug, Polizei) bedeutet die Nichtbewilligung des Objektkredits durch den Kantonsrat einstweilen ein Festhalten am heutigen örtlichen Zustand. Die für eine Zusammenlegung im Polizei- und Justizzentrum (PJZ) vorgesehenen Organisationseinheiten bleiben an ihren jetzigen Standorten. Vordringlich zu klären ist die Situation der Gefängnisplätze: Eine endgültige Ablehnung des PJZ bedeutet den Verzicht auf 288 geplante Gefängnisplätze (Polizeigefängnis: 160; Justizgefängnis: 128). Die Polizeigefängnisplätze waren als Ersatz für das provisorische Gefängnis auf dem Kasernenareal (PROPOG), die 128 Justizgefängnisplätze als Kompensation für die Aufhebung der Doppelbelegung im Erweiterungsbau der Strafanstalt Pöschwies (60 Plätze) sowie des Containerprovisoriums im Innenhof des Gefängnisses Zürich (32 Plätze) geplant. Diese Plätze sind aber alle dringend nötig. Schlüsselobjekt für die Polizei ist die Militärkasernen im Falle eines endgültigen Verzichts auf das PJZ. Zu klären ist, ob und in welchem Umfang die Polizei dieses Gebäude längerfristig in seiner heutigen Substanz oder allenfalls baulich erweitert nutzen kann.

Zu Frage 2:

Mit Entscheid vom 7. Juni 2002 hat die Bausektion der Stadt Zürich die baurechtliche Bewilligung für das provisorische Polizeigefängnis bis am 31. Dezember 2011 verlängert. Die Verlängerung erfolgte in der Erwartung, dass mit der Integration des Polizeigefängnisses in das PJZ das Provisorium überflüssig wird. Bei einem endgültigen Verzicht auf das PJZ ist es vordringlich, einen Ersatz für das PROPOG an zentraler Lage zu schaffen. Selbst bei rascher Projektierung und Realisierung wäre es unumgänglich, für eine Verlängerung der Baubewilligung zu sorgen. Dies wäre übrigens auch bei der Errichtung des PJZ nötig geworden, jedoch angesichts des laufenden Projektes wohl ohne Schwierigkeiten möglich gewesen. Daneben ist auch für die übrigen 128 Justizgefängnisplätze rasch eine Ersatzplanung in die Wege zu leiten.

Zu Frage 3:

Die Verbesserung der Arbeitsabläufe sollte gerade durch die örtliche Zusammenlegung von Sonderstaatsanwaltschaften und entsprechenden Spezialdiensten der Polizei erfolgen. Auch bei einem endgültigen Verzicht auf das PJZ und einem verbesserten elektronischen Datenaustausch ist eine solche örtliche Zusammenlegung anzustreben, beispielsweise in der Militärkaserne bzw. in einem Erweiterungsbau der Militärkaserne. Aber auch andere Standorte sind unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Beim Polizeigefängnis geht es darum, die bisherige Effizienz durch einen Standort in der Nähe von Polizei- und Haftrichter zu erhalten, was nur mit einem Ersatz an zentraler Lage gewährleistet werden kann.

Zu Frage 4:

Die Frage kann im heutigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, da kein Parallelprojekt neben der eigentlich beauftragten PJZ-Planung verfolgt wurde. Dafür bestand kein Projektierungskredit und dies wäre zudem finanziell sehr aufwendig gewesen. Um der komplexen Fragestellung gerecht werden zu können, bedarf es im Sinne eines neuen Projekts einer detaillierten sorgfältigen Analyse der Gebäudesubstanz und der entsprechenden Vorgaben der Nutzerdirektionen zum Raumprogramm. Eine Schätzung aufgrund der heute vorliegenden Daten abzugeben, wäre nicht seriös.

Ergänzend ist festzuhalten, dass Teile der Polizei und der Besonderen Staatsanwaltschaften vor dem Hintergrund der im Jahre 2000 angelauten Planungen für das PJZ in Räumlichkeiten untergebracht sind, für die in den kommenden Jahren erheblicher, derzeit zahlenmässig nicht abschätzbarer Investitionsbedarf besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob eine örtliche Zusammenlegung erfolgt oder nicht.

Zu Frage 5:

Durch eine Aufhebung des PJZG müsste der Kanton folgerichtig vom Kaufvertrag mit den SBB zurücktreten. Dabei werden gemäss Vertrag folgende Kosten fällig: Kosten für Vermarkung, Vermessung, Abparzellierung und Rückgängigmachung grundbuchamtlicher Mutationen, Arealfreistellungskosten sowie die mit der vorzeitigen Auflösung der Mietverträge verbundenen allfälligen Entschädigungsleistungen an die Mieterinnen und Mieter, Verfahrenskosten und Mietzinsausfälle. Diese Kosten sind die notwendige Folge der Gesetzesaufhebung und der sich daraus ergebenden vertraglichen Verpflichtungen und gelten deshalb als gebunden. Im bewilligten Planungskredit (RRB Nr. 2138/2009) sind sie selbstverständlich nicht enthalten. Ob in der vertraglichen Auseinandersetzung mit den SBB noch weitere Fragen zu klären sind oder über weiter gehende Forderungen zu entscheiden ist, kann zurzeit noch nicht gesagt werden.

Zu Frage 6:

Es ist davon auszugehen dass die Einheiten der Kantonspolizei, einschliesslich die Polizeischule und das provisorische Polizeigefängnis, bis zur Inbetriebnahme entsprechender Ersatzstandorte am Standort Kasernenareal verbleiben. Aus heutiger Sicht wird sich im Kasernenareal daher wohl für die nächsten Jahre wenig ändern. Die zurzeit geprüften Neunutzungen des Kasernenareals sind bis zur Konkretisierung entsprechender Zeitpläne sistiert.

Zu Frage 7:

Der Regierungsrat kann den Entscheid des Kantonsrates zum Objektkredit grundsätzlich nicht anfechten. Er hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 aufgrund der nicht erfolgten Bewilligung des Objektkredits durch den Kantonsrat diesem einen Beschluss zur Aufhebung des PJZG unterbreitet (Vorlage 4737).

Zu Frage 8:

Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) legt in § 39 Abs. 1 lit. b fest, dass ein Verpflichtungskredit als Rahmenkredit für die gesamten Ausgaben beschlossen wird und als Objektkredit für die Ausgaben der einzelnen Teile eines Programms. Der Regierungsrat entscheidet gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite. Der Kantonsrat kann sich jedoch bei der Bewilligung eines Rahmenkredits die Aufteilung in einzelne Objektkredite vorbehalten.

Gemäss § 5 PJZG entscheidet der Kantonsrat endgültig über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite. Als Folge der Nichtbewilligung des Objektkredits durch den Kantonsrat stellt sich die Frage, ob diese Rollenteilung sinnvoll ist. Naheliegender wäre, wenn der Regierungsrat als oberste vollziehende Behörde im Rahmen des Gesetzes (PJZG) die Umsetzung in eigener Kompetenz an die Hand nehmen könnte. Dies ist im Rahmen künftiger Grossprojekte zu prüfen.

Im Übrigen ist eine vertiefte Analyse der Erfahrungen aus dem Projekt PJZ im heutigen Zeitpunkt verfrüht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern, die Sicherheitsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli